

**STADT ESSEN**

Stadt Essen · GB3 · 45121 Essen

Geschäftsstelle  
Fraktion DIE LINKE  
z.Hd. Herrn Dams  
Severinstr. 1  
45127 Essen

**Der Oberbürgermeister**

**Geschäftsbereich 3**  
Allgemeine Verwaltung, Recht,  
öffentliche Sicherheit und  
Ordnung

Rathaus, Porscheplatz  
45127 Essen

**Beigeordneter**  
Christian Kromberg

Raum 12.40  
Telefon +49 201 88 88100  
Telefax +49 201 88 88110  
E-Mail kromberg@essen.de

05.01.2018

Sehr geehrter Herr Dams,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben im Ausschuss für öffentliche Ordnung, Personal und Organisation eine Anfrage zum Thema Schrottimmobilien mit nachfolgenden Fragen gestellt:

**1. Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner waren von Räumungen im Rahmen von Unbewohnbarkeitserklärungen auf Grundlage des Wohnungsaufsichtsgesetzes NRW betroffen?**

69 Personen waren von Räumungen betroffen.

**2. Wie viele dieser Betroffenen konnten auf eigene Initiative Ersatzwohnraum finden?**

50 Personen haben sofort durch Eigeninitiative anderweitigen Wohnraum gefunden oder sind zu Verwandten oder Bekannten gezogen.

**3. Wie vielen Betroffenen wurde durch Vermittlung bzw. Bereitstellung der Stadt Essen Ersatzwohnraum zur Verfügung gestellt, aufgeschlüsselt nach Art des Wohnraums?**

19 Personen sind kurzfristig in der Flüchtlingsunterkunft Barkhovenallee untergebracht worden, haben sich aber zwischenzeitlich durch eigene Initiative mit Wohnraum versorgen können.

**4. Hat die Stadt Essen von ihrem Recht Gebrauch gemacht, den Eigentümer bzw. einen anderen Verfügungsberechtigten zur anderweitigen Unterbringung der Betroffenen zu veranlassen. Wenn ja, in wie vielen Fällen? Wenn nein, wieso nicht?**

Bisher ist keine entsprechende Anordnung ergangen.  
Gemäß §8(4) Wohnungsaufsichtsgesetz NRW hat der Verfügungsberechtigte auf Verlangen der Gemeinde die Bewohnerschaft zu zumutbaren Bedingungen anderweitig unterzubringen, wenn er Wohnraum unbewohnbar werden lässt und dies zu vertreten hat. Darüber hinaus muss er in der Lage



ESSEN  
2017

GRÜNE  
HAUPTSTADT  
EUROPAS

STADT  
ESSEN

info@essen.de  
www.essen.de

sein, Bewohner mit Wohnraum zu versorgen. Dies ist dann der Fall, wenn er über eine angemessene freie Wohnung im Bestand verfügt.  
Diese Voraussetzungen waren nicht erfüllt.

**5. Welcher Wohnraum gilt nach § 8 Absatz 3(3) (WAG NRW) als angemessener Ersatzwohnraum?**

Als angemessen im Sinne dieses Gesetzes gilt der Wohnraum, der tatsächlich und rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet und bestimmt ist und die Mindestanforderung an Ausstattung und Funktion nach § 4 WAG NRW erfüllt.

Mindestanforderung ist:

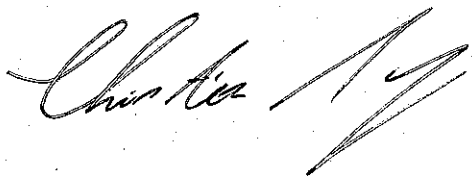
- eine ausreichende natürliche Belichtung und Belüftung,
- Schutz gegen Witterungseinflüsse und Feuchtigkeit,
- ein Anschluss von Energie-, Wasserversorgung und Entwässerung,
- eine Feuerstätte oder Heizungsanlage,
- ein Anschluss für eine Kochküche oder Kochnische und
- eine sanitäre Einrichtung.

**6. Wie viele Wohnungen bzw. Häuser wurden nicht für Unbewohnbar erklärt, weil kein geeigneter Ersatzwohnraum zur Verfügung stand bzw. steht?**

Keine

Die übrigen Ratsfraktionen und -gruppen sowie die fraktionslosen Ratsmitglieder erhalten jeweils eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Christina ...', written in a cursive style.